

SWISS SAILING Reglement zur Austragung von Schweizermeisterschaften

Das vorliegende Reglement ist die Basis für die Organisation und Durchführung von offiziellen Schweizermeisterschaften im Rahmen der Statuten und Reglemente von *SWISS SAILING*.

1. Anwendbare Bestimmungen

- 1.1. Es gelten die Regeln der ISAF (WR) mit den Zusatzbestimmungen von *SWISS SAILING*, das *SWISS SAILING* Klassenreglement und die Ausführungsbestimmung „Startberechtigung an Regatten“.
- 1.2. Dieses Reglement geht den Klassenvorschriften vor. Diese werden angewandt, soweit sie diesem Reglement nicht widersprechen.
- 1.3. Der Terminplan (Anhang 1) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

2. Berechtigung für die Austragung von Schweizermeisterschaften (SM)

- 2.1. *SWISS SAILING* – A Klassen sind berechtigt, jährlich eine SM durchzuführen.
- 2.2. Damen-SMs können jährlich auf Antrag an die *SWISS SAILING* Regattakommission (RK) durch den *SWISS SAILING* Zentralvorstand (ZV) bewilligt werden.
- 2.3. Junioren- und Jugend-SMs können jährlich auf Antrag an *SWISS SAILING* Junior durch den *SWISS SAILING* Zentralvorstand (ZV) bewilligt werden.
- 2.4. Match-Race- und Team-Race-SMs können jährlich auf Antrag an die RK durch den ZV bewilligt werden. Die zusätzlichen Ergänzungen gelangen zur Anwendung. (siehe Anhang)
- 2.5. Die Wiederholung einer SM im selben Jahr infolge schlechter Wetterbedingungen, sowie Ausnahmen zur Durchführung einer SM können auf Antrag an die RK durch den ZV genehmigt werden.

3. Vorbereitung einer SM

3.1. Veranstalter

- 3.1.1. Eine SM kann nur durch einen *SWISS SAILING* Mitglied-Club (Veranstalter) in enger Zusammenarbeit mit der betreffenden Klassen-Vereinigung (KV) organisiert und durchgeführt werden. Der Veranstalter ist für die Organisation und Durchführung der SM entsprechend diesem Reglement verantwortlich.
- 3.1.2. Wird eine SM auf Grenz- oder ausländischen Gewässern in Zusammenarbeit mit einem ausländischen Club organisiert, muss ein *SWISS SAILING* Mitglied-Club die Verantwortung als Veranstalter im Sinne dieses Reglements übernehmen und den Anlass entsprechend diesem Reglement organisieren und durchführen.
- 3.1.3. Eine SM kann national (ganze Mannschaft Swiss Sailing Mitglieder) oder international ausgeschrieben werden. Alle Mitglieder einer Mannschaft, welche an einer national ausgeschrieben SM teilnimmt, müssen einem *SWISS SAILING* angeschlossenen Club angehören und in dieser Eigenschaft über den *SWISS SAILING* Mitgliederausweis verfügen.
- 3.1.4. Bei Junioren und Jugend-Meisterschaften sind die Altersbeschränkungen gemäss *SWISS SAILING* Junior anzugeben.
- 3.1.5. Auf Antrag der Klassenvereinigung kann die Zugehörigkeit des verantwortlichen Schiffsführer zu der betreffenden Klassenvereinigung (national bzw. international) vorgeschrieben werden.

3.2. Ausschreibung

- 3.2.1. Die Ausschreibung muss formal und inhaltlich in Anlehnung an die Mustervorlagen (siehe Beilagen) von *SWISS SAILING* abgefasst werden. Für internationale SMs wird empfohlen, die Ausschreibungen mindestens in zwei Sprachen herauszugeben. (Englisch und regionale Landessprache)
- 3.2.2. In Ergänzung der von den WR verlangten Angaben sind insbesondere folgende Punkte festzulegen:
- Vorschriften gemäss Ziff. 3.1.3, Zulassung
 - Dauer der SM mit mindestens 3 Wettfahrttagen
 - Wettfahrtprogramm:
 - die vorgesehene Anzahl Wettfahrten
 - die für das Zustandekommen der SM minimal notwendige Anzahl Wettfahrten (mind. 4 Wettfahrten) und wenn vorgesehen, den vorzeitigen Abschlusses der SM ohne Reservetag.
 - die maximale Anzahl Wettfahrten pro Tag
 - Streichresultat:
Anzahl Streichresultate in Abhängigkeit von der Anzahl gesegelter Wettfahrten
 - Selektionsmodus, falls die Meldungen eine für ein einzelnes Feld zu hohe Teilnehmerzahl erwarten lassen.
- 3.2.3. Der Ausschreibungen ist ein in Anlehnung an die Mustervorlage von *SWISS SAILING* abgefasstes Meldeformular beizulegen. Mit der Meldung können von den Teilnehmern Kopien folgender Dokumente verlangt werden:
- Mitgliederausweis des zuständigen Landesverband
 - Messbrief
 - Haftpflichtversicherungsnachweis gemäss Schweizerischen Recht für das gemeldete Boot.
 - Werbewilligung gemäss Swiss Sailing Ausführungsbestimmungen Regulation 20

4. Durchführung einer SM

4.1. Teilnehmer

- 4.1.1. Eine SM kann als solche durchgeführt werden, wenn 15 Tage vor dem Beginn der SM mindestens die in Ziffer 4.1.2 genannte Anzahl Schweizer Boote gültig gemeldet ist. Zusätzlich muss an einem Lauf mindestens die in Ziff. 4.1.2 genannte Anzahl Schweizer Boote starten. Als Schweizer Boot gilt jedes Boot, dessen Schiffsführer einem *SWISS SAILING* angeschlossenen Club angehört und in dieser Eigenschaft über den *SWISS SAILING* Mitgliederausweis verfügt.
- 4.1.2. Kategorie 1 – Wind-/Kite-Surfbretter 18 Bretter
Kategorie 2 – Jollen und Mehrumpfboote 18 Boote
Kategorie 3 – Kielboote und Kielschwerter < 1000 kg 15 Boote
Kategorie 4 – Kielboote > 1000 kg 12 Boote
Kategorie 5 – Boote nach Ausgleichsformel 15 Boote
Kategorie Damen- und Junioren 15 Boote

Bei den olympischen Klassen kann max. 50 % der geforderten Mindestbeteiligung durch ausländische Boote erfüllt werden.

- 4.1.3. Falls 15 Tage vor dem Beginn der SM die Mindestzahl der Boote gemäss Art. 4.1.1 nicht gültig gemeldet ist, muss der Veranstalter alle Beteiligten und das *SWISS SAILING* Sekretariat schriftlich darüber informieren, ob die Veranstaltung als KM durchgeführt oder abgesagt wird.
- 4.1.4. Eine Meisterschaft, welche die Voraussetzungen von Ziff. 4.1.1. und 4.1.2 nicht erfüllt, kann nicht wiederholt werden.

4.2. Segelanweisungen

- 4.2.1. Die Segelanweisungen müssen formal und inhaltlich in Anlehnung an die Mustervorlagen von *SWISS SAILING* abgefasst werden. Für internationale Veranstaltungen wird empfohlen, die Segelanweisungen analog Ziff. 3.2.1 in mindestens zwei Sprachen herauszugeben.
- 4.2.2. In Ergänzung der von den WR verlangten Angaben sind in den Segelanweisungen insbesondere folgende Punkte festzulegen:

- Kurse gemäss Kursplan mit Start gegen den Wind und mindestens zwei vollen Kreuzkursen
- Für jeden Kurs Kurslänge und zugehörige maximale Laufzeit für das erste Boot

4.3. Teilnehmerkontrollen

- 4.3.1. Der Veranstalter muss vor Beginn der Wettfahrten von den Teilnehmern die folgenden Nachweise verlangen:
- Mitgliedschaft gemäss Ziff. 3.1.3
 - Gültiger Messbrief bzw. Konformitätszertifikat
 - Haftpflichtversicherungsnachweis gemäss Schweizerischem Recht für das gemeldete Boot
 - Werbewilligung gemäss *SWISS SAILING* Ausführungsbestimmungen Regulation 20
- 4.3.2. Nach der ersten Wettfahrt kann ein Mannschaftswechsel nur mit schriftlich begründetem und durch die Jury genehmigten Antrag der Mannschaft erfolgen.
- 4.3.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den von *SWISS OLYMPIC* zur Durchführung von Dopingkontrollen delegierten Instanzen die notwendige Unterstützung zu gewähren und die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4.4. Vermessung

- 4.4.1. Die Kontrolle von Messbriefen bzw. Zertifikaten, Booten, Segeln und Ausrüstung muss durch einen offiziellen *SWISS SAILING* Vermesser erfolgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Vermesser die notwendige Zeit und Unterstützung für die Durchführung der Kontrollen zu gewähren.
- 4.4.2. Die dem Spesenreglement von *SWISS SAILING* entsprechende Entschädigung des Vermessers geht zu Lasten der Klassenvereinigung.

4.5. Jury

- 4.5.1. Die Jury muss aus mindestens drei unabhängigen von *SWISS SAILING* ernannten „Nationalen Schiedsrichtern“ (NJ) gebildet werden. Es wird empfohlen einen Schiedsrichter-Anwärter als 4. Schiedsrichter (als Ersatz) zu nominieren. Der Jury darf nur ein Mitglied des Veranstalters angehören.
- 4.5.2. Der Veranstalter stellt der Jury einen separaten Raum für die Protestverhandlungen und ein geeignetes Motorboot zur Verfügung.
- 4.5.3. Die Reise- und Verpflegungs-Spesen der Jury gehen zu Lasten des Veranstalters.

4.6. Klassement

- 4.6.1. Die Wertung erfolgt gemäss Anhang A der WR mit dem Low Point System. Das Boot mit der tiefsten Punktzahl wird Schweizermeister. Eine Schweizermeisterschaft gilt als zustande gekommen, wenn die gemäss Ziff. 3.2.2 festgelegte Anzahl von gültigen Wettfahrten in der vorgesehenen Zeit beendet werden konnte.
- 4.6.2. Junioren-SM-Titel können gleichzeitig an einer gemeinsamen SM mit der Open-Kategorie vergeben werden. Für den Junioren-Titel werden dabei nur Junioren und deren Resultate berücksichtigt.

5. Verbandsvertretung und Homologierung

- 5.1. *SWISS SAILING* bezeichnet einen Delegierten, der die Vorbereitung und Durchführung der SM gemäss dem entsprechenden Pflichtenheft (Anhang 3) begleitet. Der Veranstalter kann ausserdem bei Bedarf einen fachlich kompetenten Berater zur Unterstützung der Organisation und/oder der Wettfahrtleitung anfordern.
- 5.2. Der Delegierte homologiert das Resultat der SM vor der Preisverteilung auf Antrag der Jury.

6. Ausnahmen und Schlussbestimmungen

- 6.1. In Ausnahmefällen und bei Unklarheiten des Reglements entscheidet der *SWISS SAILING ZV* auf Antrag der RK.
- 6.2. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text dieses Reglements gilt die deutsche Fassung.
- 6.3. Dieses Reglement wurde von der *SWISS SAILING* Generalversammlung vom 20 . November 2004 genehmigt und tritt am 01.01.2005 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 9. März 2002.

Anhang: Anhang 1 – Terminplan zur Vorbereitung
Anhang 2 – Ergänzungen für Match-Race-SM
Anhang 3 – Pflichtenheft für den Delegierten des ZV

Beilagen: 1 – Muster-Ausschreibung
2 – Muster-Segelanweisungen

Terminplan - **Anhang 1** zum *SWISS SAILING* Reglement zur Austragung von Schweizer Meisterschaften

Wann	Was	Wer
31. Oktober des Vorjahres	Anmeldung der SM einer Klasse beim Sekretariat Swiss Sailing mit Durchführungsbestätigung des Veranstalters	Klassenvereinigung
	ZV-Bewilligung für Spezial-SM's einholen (Junioren, Jugend, Damen, Match Race, Team Race) mit Durchführungsbestätigung des Veranstalters	Regattakommission, Swiss Sailing Junior
Swiss Sailing GV im November des Vorjahres	Bekanntgabe des SM-Kalenders des nächsten Jahres	Präsident Regattakommission
Ende Januar des SM-Jahres	Nominierung des Swiss Sailing Delegierten	Zentralvorstand
	Nominierung der 3 nationalen Schiedsrichter und Bestimmung des Jury-Präsidenten	Ausbildungskommission
Ende Februar	Nominierung der Vermesser	Präsident der Vermessungskommission
SM-Datum – 90 Kalendertage (spätestens)	Nominierung des OK-Präsidenten und Wettfahrtleiters zuhanden des Swiss Sailing Sekretariates	Veranstalter
	Entwurf der Ausschreibung zur Vernehmlassung an den Klassenverantwortlichen, den Jurypräsidenten, Vermesser und den Swiss Sailing Delegierten	Veranstalter
SM-Datum – 60 Kalendertage (spätestens)	Eröffnung der SM-Website	Veranstalter
	Versand der genehmigten Ausschreibung mit Programm	Veranstalter
	Ausschreibung und Meldeformular elektronisch an den webmaster@swiss-sailing.ch zur Publikation auf der Swiss Sailing-Website	Veranstalter, respektive Swiss Sailing Webmaster
	Publikation aller Dokumente auf der Klassen-Website (sofern vorhanden)	Klassenvereinigung
SM-Datum – 30 Kalendertage (spätestens)	Entwurf der Segelanweisungen zur Vernehmlassung an den Klassenverantwortlichen, den Jurypräsidenten und den Swiss Sailing Delegierten	Veranstalter
SM-Datum – 15 Kalendertage (spätestens)	Teilnehmerliste und alle definitiven Dokumente an Swiss Sailing Sekretariat	Veranstalter
	Bestätigung, dass alle Vorbereitungsarbeiten gemäss Ablaufplan terminlich und inhaltlich sachgemäss erledigt wurden.	Swiss Sailing Delegierter
	OK für die Durchführung der SM, falls Bedingungen erfüllt sind.	Präsident Regattakommission
SM-Datum	Durchführung der SM	Veranstalter
Ende SM + 8 Kalendertage (spätestens)	Abschlussrapporte an Swiss Sailing	Swiss Sailing Delegierter
		Jurypräsident